

**Bundesrepublik Deutschland**

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

**Bundesamt  
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
BAFA**

**Bekanntmachung  
der  
Allgemeinen Genehmigung Nr. 19  
(Geländegängige Fahrzeuge)**

**konsolidierte Fassung vom 24. März 2011**

**I. Vorbemerkung**

Die Gültigkeit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 vom 09. Juli 2007 (BAnz. S. 10385), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 19. Januar 2010 (BAnz. S. 349f) wird über den 31. März 2011 hinaus bis zum 31. März 2012 verlängert.

Eine aktualisierte und konsolidierte Fassung der Allgemeinen Genehmigung finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

**II. Allgemeine Genehmigung**

**1. Titel der Allgemeinen Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung:**

Allgemeine Genehmigung Nr. 19 (Geländegängige Fahrzeuge).

## **2. Ausstellende Behörde:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

## **3. Gültigkeit:**

3.1 Dies ist eine Allgemeine Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Diese Genehmigung ist im Wirtschaftsgebiet gültig und gilt für Gebietsansässige im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn der Verbringer oder Ausfühler vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 (EG-VO) bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Verbringer bzw. Ausfühler bekannt ist, dass die Güter für einen der dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind,
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt oder verbracht werden, dass sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeine Genehmigung erstreckt,
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z.B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt,
- wenn der Ausfühler bzw. Verbringer Kenntnis darüber hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, dass nicht in Abschnitt II, Ziffer 5 dieser

Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 EG-VO ist, oder

- wenn die Verbringung oder Ausfuhr nach den §§ 19, 21 AWW von einer Genehmigungspflicht befreit ist.

#### **4. Zugelassene Güter:**

Diese Allgemeine Genehmigung betrifft die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistennummer 0006b des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

#### **5. Zugelassene Bestimmungsziele:**

Diese Allgemeine Genehmigung gilt für Verbringungen und Ausfuhren nach folgenden Endbestimmungszielen:

- 5.1 alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Nato (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, USA und Zypern),
- 5.2 in alle anderen Länder, außer in Länder der Länderliste K oder Embargoländer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, sofern der Ausfuhr eine Verbringung aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet vorausging und dem Verbringer bekannt ist, dass die anschließende Ausfuhr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union genehmigt wurde, es sei denn, dem Ausführer ist bekannt oder er wurde vom BAFA davon unterrichtet, dass die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr dieser Güter an den Empfänger oder Endverwender vom BAFA abgelehnt wurde,
- 5.3 Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz,

- 5.4 sowie mit Endverbleib bei Botschaften und sonstigen Dienststellen der unter den Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 genannten Länder sowie Vertretungen der Europäischen Kommission, mit Ausnahme von Botschaften, sonstigen Dienststellen und Vertretungen in Embargoländern im Sinne des Art. 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1334/2000 und Ländern der Länderliste K.

## **6. Nebenbestimmungen:**

6.1 Diese Allgemeingenehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Der Ausführer hat – soweit er eine Ausfuhranmeldung oder Ausfuhrkontrollmeldung abgeben muss – in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „3LLB, Allgemeine Genehmigung Nr. 19“.
- Wenn der Ausführer oder Verbringer beabsichtigt, diese Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen, muss er vor der ersten Ausfuhr bzw. Verbringung oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA eine schriftliche Erklärung hierüber einreichen. Ein Muster kann beim BAFA angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) und den Stichworten „Formulare/BundOnline 2005“.
- Die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren und Verbringungen sind vom Ausführer bzw. Verbringer auf einem in Format und Datensatzaufbau definierten Datenträger zu melden. Bei der Meldung sind alle Güter einer Lieferung anzugeben, die in Ausnutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 ausgeführt oder verbraucht werden. Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger sind zusammenzufassen. Die Meldungen sind jeweils im Januar und Juli eines Jahres für die vorangegangenen sechs Monate dem BAFA zu erstatten.

Elektronische Meldungen müssen nach den Vorgaben des SAG 2000-Verfahrens erfolgen. Informationen über die zugrunde liegenden Strukturen und Datensatzbeschreibungen sind beim BAFA in Form eines Merkblatts erhältlich.

Die Meldungen können statt dessen auch auf dem Meldeformular M1 abgegeben werden, soweit im Meldezeitraum nicht mehr als insgesamt 10 Meldungen angefallen sind. Zusätzlich zu den vorgegebenen Angaben ist auf dem Formular auch das Datum der Ausfuhr bzw. Verbringung zu vermerken.

Wurden im Meldezeitraum keine Ausfuhren oder Verbringungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Genehmigung getätigt, so ist dieser Umstand schriftlich mitzuteilen.

Für jeden Meldezeitraum darf nur eine Form der Meldung verwendet werden. Die Möglichkeit der Übermittlung im Wege der elektronischen Kommunikation bleibt vorbehalten. Sofern diese Möglichkeit besteht, wird das BAFA über die Nutzungsmodalitäten in allgemein zugänglichen Veröffentlichungen informieren.

6.2 Der Ausführer/Verbringer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer/Verbringer verpflichtet, dem BAFA eine Prüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

6.3 Im Falle des Abschnitts II Ziffer 5.2 hat der Verbringer eine Kopie der einschlägigen Ausfuhrgenehmigung des Mitgliedstaates der Europäischen Union zu seinen Geschäftsunterlagen zu nehmen und diese dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Verlangen vorzulegen.

6.4 Das BAFA kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 7 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) genannten Schutzzwecke dies

erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung.

Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern und Verbringern widerrufen werden, soweit die in § 7 Absatz 1 AWG genannten Schutzzwecke dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeine Genehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegen einzelnen Ausführern und Verbringern auch dann erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWG) gelten entsprechend.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

6.5 Diese Allgemeine Genehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2012.

## **Hinweise**

Auf die zollamtliche Abschreibung wird verzichtet.

Diese Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft und ersetzt die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 in der Fassung vom 07. September 2005 (BAnz. 127, S. 10385), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 19. Januar 2010 (BAnz., S. 349).

Die Allgemeine Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Ts., während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungs- und Meldeverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)).

Weitere Auskünfte zu Allgemeinen Genehmigungen können beim BAFA, Referat 211, zum Meldeverfahren Referat 224, unter der Telefon-Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196/908-800 eingeholt werden.

Eschborn, den 24. März 2012

2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Im Auftrag

Pietsch